

Merkblatt «Freiwillige Sparbeiträge (Wahlpläne)» (neue Plangeneration)

Allgemeines

Die freiwilligen Sparbeiträge (Wahlpläne) geben der versicherten Person die Möglichkeit, die im Vorsorgeplan festgelegten Altersgutschriften individuell und ihrem Wunsch entsprechend zu ergänzen. Sie gehen voll zu Lasten der versicherten Person und werden – wie die anderen Beiträge auch – durch den Arbeitgeber vom Lohn abgezogen und an Medpension überwiesen. Sie sind bei der Einkommenssteuer in vollem Umfang abziehbar und unterliegen nicht der dreijährigen Kapitalbezugssperre.

Es stehen die Pläne Standard, Comfort oder Top zur Verfügung.

Wahlpläne	Freiwilliger zusätzlicher Sparbeitrag nach Alter und in % des versicherten Sparlohns:				
	20 – 24	25 – 34	35 – 44	45 – 54	55 – 70
Standard	Keine freiwilligen Sparbeiträge				
Comfort	1%	2%	2%	2%	2%
Top	1.5%	3%	3%	3%	3%

Ein Beispiel zur Illustration, wie sich der freiwillige Sparbeitrag auf den Sparprozess auswirkt:
Medizinischer Praxiskoordinator, versicherter Sparlohn CHF 62'475.00, Pensionierung im Alter 65

Wahlplan Top – 3% zusätzlicher Sparbeitrag					
Beginn Sparen	versicherter Sparlohn	freiwilliger Sparbeitrag	Altersguthaben ohne Zins im Alter 65	Altersguthaben inkl. Zins im Alter 65 *	Erhöhung Altersrente pro Jahr *
Alter 35	62'475.00	1'874.25	56'227.50	76'034.70	3'801.75
Alter 45	62'475.00	1'874.25	37'485.00	45'539.35	2'276.95
Alter 55	62'475.00	1'874.25	18'742.50	20'522.50	1'026.15

* Projektionszinssatz 2%; Umwandlungssatz 5%

Voraussetzungen

Voraussetzung ist allerdings die Bereitschaft des Arbeitgebers, mehr als die Hälfte der Gesamtbeiträge (gesetzlich vorgeschrieben sind mindestens 50%) zu übernehmen. Die im Vorsorgeplan festgelegte Aufteilung der Beiträge gilt für sämtliche versicherten Personen in dieser Kategorie. Mit den Varianten 2, 3 oder 4 sind die freiwilligen Sparbeiträge (Wahlpläne) möglich.

Finanzierungsverhältnis	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
Arbeitgeberanteil an Altersgutschriften	50%	100%	67%	67%
Arbeitgeberanteil an Risikoprämien und Verwaltungskosten	50%	100%	67%	100%

Die Information, ob der Arbeitgeber mehr als die Hälfte der Beiträge bezahlt, kann dem individuellen Vorsorgeplan entnommen werden, welcher der versicherten Person bei Eintritt zusammen mit ihrem Versicherungsausweis zugestellt wird. Alternativ kann die Aufteilung der Beiträge dem Versicherungsausweis entnommen werden. Ist der Arbeitgeberanteil höher als der Arbeitnehmeranteil, besteht die Möglichkeit für freiwillige Sparbeiträge.

Die Wahlpläne stehen für sämtliche Vorsorgepläne zur Verfügung mit Ausnahme des Vorsorgeplans Optima.

Wann und wie kann eine versicherte Person den Wahlplan wechseln?

Die versicherte Person kann jederzeit unter Einhaltung einer Meldefrist von drei Monaten die Planvariante auf den 1. eines Monats wechseln. Hierfür reicht sie Medpension das ausgefüllte Formular «Freiwillige Sparbeiträge (Wahlpläne)» ein. Nach erfolgtem Wechsel erhält sie einen neuen Versicherungsausweis, dem die neuen Beiträge entnommen werden können. Dem Arbeitgeber werden gleichzeitig die neuen Lohnabzüge mitgeteilt. Macht die versicherte Person vom Wahlrecht kein Gebrauch, bleibt sie in der bisher gewählten Planvariante versichert. Rückwirkende Meldungen sind ausgeschlossen.

Neueintretende Arbeitnehmer sind bei Eintritt im Plan Standard versichert und können frühestens nach drei Monaten eine andere Planvariante wählen. Bei rückwirkend gemeldeten Eintritten ist für die Bemessung der Frist das Eingangsdatum der Eintrittsmeldung massgebend. Selbständigerwerbende können bereits ab Eintrittsdatum die Planvariante wechseln.